

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Ida-Ehre-Schule Bad Oldesloe

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Ida-Ehre-Schule Bad Oldesloe e.V.“, Kurzform: „Förderverein Ida-Ehre-Schule“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Bad Oldesloe.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und mittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, LehrerInnen, SchülerInnen, ehemaligen SchülerInnen und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Der Verein fördert die Schulform Integrierte Gesamtschule. Kindern aus wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Der Verein soll auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Überschüsse aus Veranstaltungen
 3. Spenden
 4. Zweckgebunden Mittel von Ämtern und Organisationen, die dem Verein für satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein kann seine Überschüsse ganz oder teilweise einer Rücklage im Sinne der Abgabenordnung zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z. B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes, zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstung für die Schule).
- (2) Die Vorstandsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Vereinsämter sind regelmäßige Aufgaben, die die Schulform Gesamtschule unterstützen.
- (5) Es sind eigenständige Tätigkeitsbereiche, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit nicht geleistet werden können.

(6) Hierzu zählen insbesondere:

1. Schülerverpflegung
2. Aufgaben im Ganztagsbereich und der Mittagsaktivitäten
3. Sozialpädagogische Aufgaben im Bereich der Gemeinschaftserziehung und Einzelintegration

(7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand nach Absprache mit der Schulleitung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod
- (2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verläßt ein Kind die Schule, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, sofern nicht schriftlich ein Fortbestehen der Mitgliedschaft beantragt wird.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
 2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschluss der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind
3 bis 5 SprecherInnen
1 RechnungsführerIn
1 SchriftführerIn
Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Es besteht die Möglichkeit der Einzel- wie auch der Blockwahl.
- (3) Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Lediglich die notwendigen Auslagen werden vergütet. Die vom Gesetzgeber ermöglichte Zahlung einer Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG rückwirkend vom 1.7.07) darf an Vorstandsmitglieder nur nach Genehmigung der Vollversammlung gezahlt werden.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in Paragraph 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsbereiches im ersten Quartal, vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 2. den Bericht des/der Rechnungsprüfers/in,
 3. den Bericht der KassenprüferInnen.Sie erteilt Entlastung.
Die Mitgliederversammlung wählt
 1. den Vorstand
 2. zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der/die Schriftführer/in hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (5) Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die KassenprüferInnen prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins.
Sie erstatten Bericht an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke, die im Interesse der Oldesloer Schuljugend liegen und nicht zu den Pflichtaufgaben des Schulträgers gehören, zu verwenden. Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen

§ 14 Mitgliedschaft in der GGG

Der Verein ist Mitglied in der GGG e.V. (Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e.V.).

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 07.02.2008.

Bad Oldesloe, den 22.03.2011